



REGELUNG ZUR WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN BACHELOR ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT BACHELOR TRANSLATION STUDIES FOR INFORMATION TECHNOLOGIES

STAND: OKTOBER 2022

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist im **§ 19 der jeweils aktuellen Prüfungsordnungen** (B. A. TSIT: § 21) geregelt. Eine nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Erstversuch

Zweitversuch = 1. Wiederholung

Drittversuch = 2. Wiederholung

STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Studierende können eine nicht bestandene studienbegleitende **schriftliche oder mündliche Prüfung** noch vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit wiederholen, ohne weitere Lehrveranstaltungen besucht zu haben. Die Wiederholung gilt auch in diesem Fall als Zweitversuch. Der Lehrende ist verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung sowohl den Prüfungstermin als auch den vorgesehenen Wiederholungszeitraum bekanntzugeben.

Als **zentraler Wiederholungszeitraum** für studienbegleitende schriftliche Prüfungen ist jeweils die **letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit** vorgesehen.

Den konkreten Termin, ggf. die Termine, werden per Rundmail und über die Website des IÜD bekannt gegeben.

Studienbegleitende mündliche Prüfung können in Absprache mit den Lehrenden ebenfalls noch vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit wiederholt werden. Der Termin hierfür wird individuell vereinbart.

Bei der Wiederholung von **Seminararbeiten** gelten die vom Lehrenden kommunizierten Regelungen. Die Abgabe muss jedoch spätestens vor Ablauf des folgenden Semesters erfolgt sein.

Davon unberührt bleibt bei unzureichendem Lernfortschritt die Möglichkeit, bei Einhaltung der entsprechenden Frist ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.